

Ordnung für die Forschungseinrichtungen „KU Zentren“ (KU Zentrumsordnung)

Vom 22. November 2019

geändert durch Satzung vom 5. Juni 2025

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Ordnung:

Inhalt

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Rechtsstellung	2
§ 3 Aufgaben und Ziele	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Einrichtungszeitraum, Evaluierung	3
§ 6 Struktur, Leitung	4
§ 7 Vollversammlung	4
§ 8 Konstituierung	5
II. KU ZENTRUM FÜR RELIGION, KIRCHE UND GESELLSCHAFT IM WANDEL (ZRKG)	6
§ 9 Einrichtung	6
§ 10 Ziele und Aufgaben	6
§ 11 Stellvertretung des/-r Direktor/-in, Geschäftsstelle	6
III. SCHLUSSBESTIMMUNG	7
§ 12 Inkrafttreten	7

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Forschungseinrichtungen der KU, die im Namen den Begriff „KU Zentrum“ oder „KU Center“ tragen (KU Zentren).
- (2) An der KU ist folgendes KU Zentrum eingerichtet:

KU Zentrum Religion, Kirche, Gesellschaft im Wandel (ZRKG)

§ 2 Rechtsstellung

- (1) KU Zentren sind Forschungseinrichtungen auf Zeit nach § 23 Grundordnung vom 27. September 2011 in der jeweils gültigen Fassung (Grundordnung), die auf Vorschlag des Senats nach Einholung der Stellungnahme des Hochschulrats vom Präsidium eingerichtet worden sind.
- (2) Die Änderung oder Aufhebung eines KU Zentrums wird auf Vorschlag des Senats nach Einholung der Stellungnahme des Hochschulrats vom Präsidium beschlossen.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) ¹KU Zentren dienen der forschungsgeleiteten, themengebundenen und fachübergreifenden Verzahnung der Disziplinen. ²Sie können über ihr Kernforschungsthema hinaus weitere Themenfelder bearbeiten.
- (2) Die Arbeit der KU Zentren hat insbesondere folgende Ziele:
 1. Stärkung, interdisziplinäre Vernetzung und Weiterentwicklung der Forschung zu Themen, die für die KU profilbildend sind,
 2. Schaffung eines Umfeldes zur Entwicklung neuer Forschungsthemen und zur erfolgreichen Vorbereitung und Beantragung von Drittmittelprojekten im Themenfeld,
 3. Erhöhung der Sichtbarkeit der Forschung an der KU national wie international,
 4. aktive Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 5. Unterstützung beim forschungsbasierten Wissenstransfer und bei forschungsangebundener Lehre.
- (3) Das Präsidium soll in Absprache mit der Leitung eines KU Zentrums Zielvereinbarungen schließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft ist in Form einer Vollmitgliedschaft mit Stimmberechtigung und in Form einer assoziierten Mitgliedschaft ohne Stimmberechtigung möglich. ²Die Mitglieder tragen gemeinsam zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele des KU Zentrums bei.
- (2) ¹Als Vollmitglieder können promovierte, hauptamtlich an der KU tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der KU im Ruhestand aufgenommen werden, die in den letzten fünf Jahren einschlägige For-

schungsleistungen zu für das KU Zentrum relevanten Themen vorweisen können sowie für die Zeit der Mitgliedschaft eine engagierte, wissenschaftliche Mitarbeit erwarten lassen. ²Der Nachweis von Forschungsleistungen ist durch die erfolgreiche Einwerbung von begutachteten Drittmittelprojekten oder durch Publikationen in nationalen oder internationalen Fachzeitschriften (mit peer-Review Verfahren) oder durch andere anerkannte Publikationen, wie Monographien und Herausgeberschaften, oder durch sonstige herausragende Leistungen in der Forschung zu belegen. ³Darüber hinaus können innovative Forschungsprojekte, die in das Zentrum eingebracht werden, oder geplante wissenschaftliche Vorhaben, die in besonderer Weise der Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Zentrums dienen, als Kriterien für die Vollmitgliedschaft herangezogen werden.

- (3) ¹Assoziierte Mitglieder können ohne die Erfüllung der Voraussetzungen für Vollmitglieder aufgenommen werden, wenn sie in besonderer Weise die Arbeit und die Ziele des KU Zentrums unterstützen. ²Eine assoziierte Mitgliedschaft steht insbesondere dem wissenschaftlichen Nachwuchs an der KU sowie externen Experteninnen und Experten offen. ³Voraussetzung ist, dass das Interesse an der Mitgliedschaft begründet oder die wissenschaftliche Befähigung zur Mitarbeit belegt wird, zum Beispiel durch ein entsprechendes Promotionsvorhaben.
- (4) ¹Mitglieder werden auf Antrag vom Direktor oder von der Direktorin für drei Jahre bestellt. ²Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestellung. ³Eine wiederholte Bestellung ist zulässig, wenn das Mitglied nachweislich zu den Aufgaben und Zielen des jeweiligen KU Zentrums beigetragen hat und einen Antrag gemäß S. 1 oder S. 2 stellt. ⁴Scheidet ein Mitglied aus der KU aus oder legt es gegenüber dem Direktor oder der Direktorin die Mitgliedschaft nieder, endet die Mitgliedschaft. ⁵Vollmitglieder, die aus der KU ausscheiden, können von der Direktorin oder vom Direktor für die verbleibende Zeit ihrer Mitgliedschaft nach S. 1 zum assoziierten Mitglied bestellt werden.

§ 5 Einrichtungszeitraum, Evaluierung

- (1) Die KU Zentren sind für die Dauer von acht Jahren eingerichtet.
- (2) ¹Am Ende des sechsten Jahres muss eine externe Evaluierung erfolgen, die vom Präsidium eingeleitet wird. ²Das ZFF koordiniert in Absprache mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs den Evaluierungsprozess. ³Gegenstand der Evaluierung von KU Zentren sind insbesondere die in dieser Ordnung festgesetzten Ziele und Aufgaben sowie ggf. weitere geschlossene Zielvereinbarungen, Implementierung und Kooperationen, Steuerung und Qualitätsmanagement sowie Ressourceneinsatz und -entwicklung.
- (3) ¹Zur Durchführung der Evaluierung wird vom Präsidium eine Evaluierungskommission eingesetzt. ²Sie besteht aus mindestens drei auswärtigen Professorinnen oder Professoren von Universitäten oder Hochschulen, die im Themenfeld des KU Zentrums ausgewiesen sind. ³Vorschläge der Leitung eines KU Zentrums zur Besetzung der Kommission sollen berücksichtigt werden. ⁴Dem KU Zentrum werden nach Ernennung die Namen der Kommissionsmitglieder mitgeteilt.
- (4) ¹Das KU Zentrum reicht nach Aufforderung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs einen Selbstbericht über die zurückliegenden Tätigkeiten unter Nennung weiterer Entwicklungsstrategien zu den unter Abs. 2 S. 3 genannten Bereichen ein. ²Nach Auswertung des Selbstberichts führt die Kommission im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung Gespräche mit der Leitung des KU Zentrums, mit Mitgliedern des KU Zentrums sowie mit der Hochschulleitung. ³Die Kommission erstellt auf Basis des Selbstberichts und der Vor-Ort-Begehung ein

schriftliches Gutachten und gibt darin eine begründete Empfehlung bezüglich der Verlängerung der Laufzeit ab. ⁴Das Gutachten soll Hinweise zur Weiterentwicklung des KU Zentrums enthalten. ⁵Die Leitung des KU Zentrums kann zum Gutachten Stellung nehmen.

- (5) ¹Auf Basis des Selbstberichts, des Gutachtens der Kommission sowie einer etwaigen Stellungnahme nach Abs. 4 S. 5 stellt das Präsidium das Ergebnis der Evaluierung fest. ²In die Entscheidungsfindung ist auch die strategische und profilbildende Bedeutung des KU Zentrums für die Gesamtuniversität einzubeziehen. ³Wird festgestellt, dass die Evaluierung erfolgreich war, verlängert sich der Einrichtungszeitraum jeweils um weitere acht Jahre; Abs. 2 S. 1 gilt entsprechend. ⁴Wird festgestellt, dass die Evaluierung nicht erfolgreich war, wird das KU Zentrum gem. § 2 Abs. 2 aufgehoben.

§ 6 Struktur, Leitung

- (1) ¹Die KU Zentren bestehen aus der Leitung und den Mitgliedern. ²Die Mitglieder tagen in Form einer Vollversammlung.
- (2) ¹Das KU Zentrum wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. ²Die Direktorin oder der Direktor muss Vollmitglied des Zentrums sein und wird von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren von den Vollmitgliedern gewählt. ³Wahlvorschläge bedürfen des Einvernehmens mit dem Präsidium. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Es kann eine Stellvertretung nach S. 2 bis 4 gewählt werden; sie oder er bildet zusammen mit der Direktorin oder dem Direktor die Leitung des KU Zentrums
- (3) Zu den Aufgaben der Direktorin oder des Direktors gehören insbesondere:
1. Strategische Leitung in Ausrichtung an den Aufgaben und Zielen des Zentrums
 2. Bestellung von Mitgliedern,
 3. Einberufung und Leitung der Vollversammlung,
 4. Erstellung des Jahresberichts,
 5. Vertretung des KU Zentrums,
 6. Zuständigkeit für dem KU Zentrum zugewiesene Finanzen und Ressourcen,
 7. Entscheidung über die Schaffung und Bereitstellung von Förderinstrumenten.
- (4) ¹Wenn es die fachliche Struktur und thematische Ausrichtung eines KU Zentrums erfordert, kann ein Steuerungskreis eingerichtet werden, der den Direktor oder die Direktorin berät und unterstützt. ²Der Steuerungskreis setzt sich zusammen aus Vollmitgliedern.
- (5) Zur Unterstützung der Leitung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (6) Es kann ein Kuratorium oder ein wissenschaftlicher Beirat für das jeweilige KU Zentrum eingerichtet werden.

§ 7 Vollversammlung

- (1) ¹Die Vollversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vollmitgliedern und den assoziierten Mitgliedern, die nicht stimmberechtigt sind. ²Sie tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Direktors oder der Direktorin,
 2. ggf. Wahl der Stellvertretung des Direktors oder der Direktorin,
 3. Diskussion und Beschlussfassung über den Jahresbericht,
 4. Entlastung der Leitung,
 5. Planung von gemeinsamen Aktivitäten des KU Zentrums,
 6. Beratung und Diskussion zu den Aufgaben und Zielen und zur Weiterentwicklung des KU Zentrums.
- (3) ¹Die Vollversammlung wird vom Direktor oder von der Direktorin gemäß den Verfahrensgrundsätzen nach §§ 37 bis 39 Grundordnung einberufen und geleitet. ²Vollversammlungen können sowohl in rein digitaler Form als auch in Form der digitalen Zuschaltung eines Teils der Mitglieder tagen. ³Neben den Mitgliedern des KU Zentrums können die Mitglieder des Kuratoriums oder des Beirats sowie die Mitglieder der Geschäftsstelle an der Vollversammlung beratend teilnehmen; sie werden entsprechend geladen. ⁴Die Wahlgrundsätze gemäß der Wahlordnung gelten bei den Wahlen entsprechend.

§ 8 Konstituierung

¹Das Präsidium bestellt mit der Entscheidung zur Einrichtung eines KU Zentrums einen Gründungsdirektor oder eine Gründungsdirektorin, der oder die damit zugleich Vollmitglied des KU Zentrums wird und das KU Zentrum bis zur Annahme der Wahl durch einen Direktor oder eine Direktorin leitet. ²Der Gründungsdirektor oder die Gründungsdirektorin schlägt dem Präsidium Kandidatinnen und Kandidaten für eine Vollmitgliedschaft zur Bestellung vor, er oder sie beruft die konstituierende Vollversammlung ein und leitet diese bis zur Wahl des Direktors oder der Direktorin.

II. KU ZENTRUM FÜR RELIGION, KIRCHE UND GESELLSCHAFT IM WANDEL (ZRKG)

§ 9 Einrichtung

- (1) Das ZRKG wurde auf Vorschlag des Senats vom 18. Juli 2018 nach Stellungnahme des Hochschulrats vom 18. Oktober 2018 vom Präsidium mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 eingerichtet.
- (2) Der Einrichtungszeitraum des ZRKG beginnt am 1. Oktober 2019.

§ 10 Ziele und Aufgaben

¹Das ZRKG bündelt im Themenfeld von Religion, Kirche und Gesellschaft unter der Perspektive des Wandels vorhandene historische, kulturwissenschaftliche, philosophische, theologische, anthropologische, bildungstheoretische und sozialwissenschaftliche Expertisen an der KU, indem es Disziplinen über Fakultätsgrenzen hinweg zur Förderung eines nachhaltigen Austausches verzahnt und die Intensivierung des interdisziplinären Diskurses fördert. ²Das ZRKG unterstützt die Anbahnung, Beantragung, Einwerbung, Implementierung und Durchführung von vorzugsweise interdisziplinären Projekten bzw. von Verbundforschungsvorhaben und verknüpft projektbezogene Forschung mit anderen Fachwissenschaften im genannten Themenfeld. ³Das ZRKG trägt so zu einem forschungsförderlichen Umfeld an der KU und zur Verbesserung der Sichtbarkeit der Forschung im Themenfeld bei. ⁴Durch Einbeziehung in seine Aktivitäten qualifiziert das ZRKG den wissenschaftlichen Nachwuchs frühzeitig zu eigenständiger Forschung auf diesem Gebiet. ⁵Das ZRKG schärft und stärkt das Profil der KU, indem es Diskurse, Projekte und Forschungsleistungen im Themenfeld sichtbar und für interessierte Akteure in Politik, Bildung, Gesellschaft oder Kirchen zugänglich macht.

§ 11 Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors, Geschäftsstelle

- (1) ¹Für das ZRKG ist eine Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors nach § 6 Abs. 2 S. 5 zu wählen. ²Sie oder er vertritt die Direktorin oder den Direktor bei Verhinderung oder nach Absprache. ³Sie oder er unterstützt die Direktorin oder den Direktor im Rahmen einer kooperativen Leitung des ZRKG und wirkt bei der Aufgabenerfüllung nach § 6 Abs. 3 mit.
- (2) Die Leitung wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, deren Stellen dem Direktor oder der Direktorin zugeordnet sind.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.